



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-641-4/2-6445

Ansprechpartner: Florian Nußstein  
Zimmer: 227  
Telefon: 08251/92-346  
Telefax: 08251/92-480346  
E-Mail: Florian.Nussstein@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

# Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 31.10.2024

## Wasserrecht

**Maßnahme:** Ökologischer Ausbau des Eisenbach (Teil Nord) einschließlich Verlegung des Grabens

**Antragsteller:** Gemeinde Ried  
Sirchenrieder Str. 1, 86510 Ried

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Ried	Ried	909/7
Ried	Ried	909/3
Ried	Ried	904
Ried	Ried	27/4
Ried	Ried	27

## Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### Vorhabensträger

Gemeinde Ried, Sirchenrieder Str. 1, 86510 Ried

### Vorhaben:

Ökologischer Ausbau des Eisenbach (Teil Nord) einschließlich Verlegung des Grabens  
Die Maßnahme dient dem ökologischen Ausbau des Eisenbachs. Dieser wurde im Gewässerentwicklungskonzept der Gemeinde Ried festgelegt. Er dient der Neugestaltung des Ortskerns der Gemeinde Ried. Dem aktuellen Gewässerlauf soll durch Böschungsarbeiten mehr Raum gegeben werden und außerdem soll die Struktur- und Strömungsvarianz erhöht werden. Es soll eine naturnahe Mäandrierung stattfinden. Gleichzeitig soll ein Neubau für betreutes Wohnen an den angrenzenden Flurstücken realisiert werden.

## I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

## II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war,



dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann

## **1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.7 Anlage 3 UVPG Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung von von Quecksilber und Summe 6-BDE

## **2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben**

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. :

### 2.1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG (Bestehende Nutzung des Gebietes als Siedlung und landwirtschaftliche Nutzung)  
Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

### 2.2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG Qualität der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Landschaft und Pflanzen  
Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource insbesondere Wasser, Boden, Landschaft und Pflanzen des Gebiets und seines Untergrunds. Es Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

### 2.3. Schutzkriterien

#### 2.3.1. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes Schutzkriterium 2.3.7 Anlage 3 UVPG

Die beantragte Maßnahme findet in einem Gebiet statt, in dem gesetzlich geschützte Biotope liegen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Durch die Maßnahme ergibt sich kein Konflikt mit dem Schutzzweck.



### 2.3.2. EU-Qualitätsnormüberschreitung 2.3.9 Anlage 3 UVPG

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Quecksilber und Summe 6-BDE. Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1\_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

**III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**